

putationen, Herr v. Rositz-Ballwitz dagegen mit Privatgeschäften.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen; es würde aber ein mündlicher Vortrag zu erwarten sein von der vierten Deputation durch deren Vorstand über die Petition des Rittergutsbesizers Müller auf Trauttschen und Genossen, die Einführung einer breiten Wagenspur betreffend. Ich ersuche den Herrn Kammerherrn v. Meßsch, diesen mündlichen Vortrag zu erstatten.

Kammerherr v. Meßsch: Der vierten Deputation ist von der hohen Kammer eine Petition des Rittergutsbesizers Müller auf Trauttschen bei Pegau und achtzig Genossen zur Begutachtung überwiesen worden, worin dieselben um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für ein die Einführung einer breiten Wagenspur in den königlich sächsischen Landen anordnendes, recht bald zu erlassendes Gesetz bitten. Die Petenten motiviren ihr Gesuch dadurch, daß sie erstens die großen Vortheile der breiten Wagenspur und zweitens die Geringfügigkeit der Einführungskosten nachzuweisen suchen. Wenn nun, wie die geehrte Kammer sich erinnern wird, in der gestern stattgehabten Berathung über Abtheilung L des Ausgabebudgets, den Bauetat betreffend, die Erste Kammer dem Beschlusse der Zweiten Kammer beigetreten ist, dahin gehend, daß die hohe Staatsregierung in dem der nächsten Ständeversammlung vorzuliegenden neuen Straßenbaugesetze die Frage mit erwägen wolle: „ob in Sachsen die preussische Spurbreite einzuführen sei?“ so dürfte nach Ansicht der Deputation die vorliegende, denselben Gegenstand betreffende Petition an die hohe Staatsregierung gleichzeitig mit zur Erwägung abzugeben und selbige allerdings nun insoweit auf sich beruhen zu lassen sein, als sie den baldmöglichsten Erlaß eines Gesetzes beantragt. Auch wenn der gestrige Beschluß von der Ersten Kammer nicht gefaßt worden wäre, so würde dennoch die Deputation zu keinem anderen Resultate gekommen sein, da bei den vielen, nicht zu verkennenden Vortheilen der breiten Wagenspur doch hier und da im Lande noch manche Umstände eintreten, die, ehe ein Gesetz erlassen wird, annoch einer sorgfältigen Erwägung von Seiten der hohen Staatsregierung unterzogen werden möchten. Es sind dies manche Schwierigkeiten localer Natur, die namentlich noch im Gebirge und im Voigtlande sich vorfinden. Der Antrag der Deputation geht also dahin:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, die Petition gleichzeitig mit dem bei Abtheilung L des Ausgabebudgets, den Bauetat betreffend, zu Position 85 und Unterposition aa sub II kff gestellten ständischen Antrag zur Erwägung an die hohe Staatsregierung abzugeben; insoweit sich jedoch die Petition auf einen baldmöglichsten Erlaß eines Gesetzes bezieht, selbige auf sich beruhen zu lassen.“

Uebrigens würde die Petition noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun der Antrag wohl zur Discussion zu bringen sein. Die Sache ist an und für sich so einfach, daß ich glaube, die Kammer wird sich nicht präjudiciren, wenn sie sofort auf die Berathung eingeht. Es scheint, als wenn Niemand das Wort ergreifen wollte und ich könnte daher wohl sogleich zur Abstimmung übergehen; ich werde aber den Antrag nochmals wiederholen. Er geht dahin:

„Die Kammer wolle beschließen, die fragliche Petition gleichzeitig mit dem bei Abtheilung L des Ausgabebudgets, den Bauetat betreffend, zu Position 85 und Unterposition aa sub II kff gestellten ständischen Antrage zur Erwägung an die hohe Staatsregierung abzugeben; insoweit sich jedoch die Petition auf einen baldmöglichsten Erlaß eines Gesetzes bezieht, selbige auf sich beruhen zu lassen.“

Dies ist der Antrag der Deputation. Ich frage, ob die Kammer demselben beitrifft? — Einstimmig Ja.

Es würde, da ich heute weiter Nichts mitzutheilen habe, zur Tagesordnung übergegangen werden können. Es befindet sich auf derselben der Bericht der dritten Deputation über Petitionen einer Anzahl Landgemeinden um Abänderung und beziehendliche Revision verschiedener Bestimmungen der Armenordnung*). Herr Bürgermeister Claus wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Claus: Ich erlaube mir zuvörderst vorauszuschicken, daß der Inhalt sämtlicher Petitionen bezüglich des ersten Punktes in dem jenseitigen Berichte Seite 867 und folgende wörtlich aufgenommen worden ist; dagegen wegen der übrigen Anträge in der Petition von den oberlausitzer Gemeinden das Nöthige in dem zu erstattenden Berichte eine Stelle gefunden hat. Es wird daher kaum nöthig sein, die geehrte Kammer durch Vorlesung dieser ziemlich weitläufigen Petitionen aufzuhalten; habe jedoch zu erwarten, ob die geehrte Kammer wünscht, daß davon abgesehen werde und bitte den Herrn Präsidenten, eine Frage deshalb zu stellen.

Präsident v. Schönfels: Sofern aus der Mitte der Kammer nicht der Wunsch geäußert wird, daß die Petition verlesen werde, so wird davon, wie so häufig geschehen ist, abzusehen sein. Eine Verlesung ist wohl kaum nöthig, da der Inhalt der Petition im Berichte gegeben ist.

Referent Bürgermeister Claus: Der Bericht lautet:

Die bereits in der Zweiten Kammer verhandelten, bezüglich des ersten Punktes ganz gleichlautenden und im jenseitigen Deputationsberichte wörtlich aufgenommenen drei Petitionen der gedachten Landgemeinden enthalten:

- 1) das übereinstimmende Gesuch um Verwendung dafür, daß §. 20 der Armenordnung vom 22. October 1840,

*) S. denselben Gegenstand L. N. II. K. S. 2139 flg.